

Armosa Tech SA
Rue des Tuiliers 1
4480 Engis
Belgium

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

Alexandra.Ortner@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.089.705

Wien, 3. Februar 2022

Gegenstand: Amtswegige Berichtigung des Bescheides GZ. 2022-0.023.170 gemäß § 62
Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 des Biozidproduktes
„Raco 25“

Bescheid

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz,
BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid
GZ. 2022-0.023.170 vom 13. Jänner 2022 betreffend der Zulassung des Biozidproduktes
„Raco 25“ der Firma Armosa Tech SA, Rue des Tuiliers 1, 4480 Engis (Belgien) mit der Zulas-
sungsnummer AT-0020346-0000 wie folgt berichtigt:

Im Bescheid GZ. 2021-0.623.472 vom 9. September 2021 wurden weitere Handelsnamen
zugelassen, die im Bescheid GZ. 2022-0.023.170 vom 13. Jänner 2022 Verlängerung der Zu-
lassung von Amts wegen nicht angeführt wurden.

Richtigstellung der Handelsnamen:

Raco 25

Ratstop DF Cereals 25

Haferflockenköder Difenacoum 25

AT-0020346-0000

Ratzia Haferflocken Köder DC 25

Haferflockenköder DC 25

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2021-0.844.327 vom 21. Dezember 2020 in Verbindung mit dem Bescheid der Verlängerung der Zulassung von Amts wegen GZ. 2022-0.023.170 vom 13. Jänner 2022 samt Anlagen bleiben unverändert.

Begründung

Bei der Prüfung der Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt „Raco 25“ GZ. 2022-0.023.170 vom 13. Jänner 2022 wurde festgestellt, dass die Handelsnamen nicht korrekt abgebildet wurden, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Berichtigungen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl